

SATZUNG
DES VEREINS
DEUTSCH-EMIRATISCHER WIRTSCHAFTSCLUB

Stand: 07.02.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Emiratischer Wirtschaftsclub" wird aber auch „Emirati-German Business Club“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Deutsch-Emiratischer Wirtschaftsclub e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedanken. Insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - (a) Förderung des internationalen Austauschs durch Kontakte und Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern;
 - (b) Durchführung von Vortragsreihen, Seminaren und Workshops;
 - (c) Organisation von Studienaufenthalten und Austauschprogrammen für Fachkräfte, Studenten und Jugendliche;
 - (d) Besuchs- und Delegationsreisen zur Förderung des direkten Dialogs und der Zusammenarbeit;
 - (e) Netzwerkveranstaltungen und Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten der Wirtschaft, Politik und Wissenschaft.
- (3) Der Verein ist unabhängig von jeder politischen, religiösen und weltanschaulichen Einflussnahme. Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung sind die Vereinssprachen Deutsch und Englisch. Da keine Verpflichtung besteht, stets Übersetzungen vorzunehmen, wird der Vorstand jedoch darauf achten, den Mitgliedern, die eine der genannten Sprachen nicht beherrschen, die Verständigung zu erleichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Höhe, Erhöhung oder Herabsetzung des monatlichen Beitrages.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedeutet zugleich einen Erwerb der mittelbaren Mitgliedschaft bei den Mitgliedsvereinen des Vereins. Die mittelbare Mitgliedschaft ist keine solche i. S. d. § 38 BGB.
- (3) Wählbar zu Funktionen in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand schriftlich gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die die Ziele des Vereins finanziell, materiell oder ideell besonders unterstützt oder sich durch Forschung und Veröffentlichungen um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied ist als solches gegenüber dem Verein nicht beitragspflichtig. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die gleichzeitige einfache Mitgliedschaft nicht aus. Sie wird vom Vorstand oder den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden verliehen. Ehrenmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie dürfen als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden der Delegiertenversammlung entzogen werden. Die Ehrenmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder keine Befugnis, sich im Namen des Vereins zu äußern oder den Verein nach außen zu vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende wirksam.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Morallehre, gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu zählen auch nachgewiesene schwerwiegende Gesetzesverstöße, Missachtung der Grund- und Menschenrechte, sowie grundgesetzwidrige und/oder verfassungsfeindliche Aktivitäten. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand des Vereins beantragt werden und bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand, so ist der Vorstand zur Aufkündigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der MV sind für alle Organe, Gremien und Einrichtungen des Vereins sowie ihre Mitglieder bindend.
- (2) Die MV hält jährlich mindestens eine reguläre Sitzung ab. Jede MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen zu einer ordentlichen MV erfolgen schriftlich, per Email mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist von der MV zu Beginn der Versammlung zu genehmigen. Im Laufe der Aussprache über die Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die MV kann beschließen die Tagesordnung zu verändern, zu ergänzen oder zu verkürzen. Briefe und E-Mails werden jeweils an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt werden.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass die MV nicht beschlussfähig sein sollte, wird bereits mit der Einladung zur ersten MV ein Zweitertermin am selben Tag angekündigt. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der MV-Mitglieder oder des Vorstands ist die MV unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Dabei sind die Gründe in der Einladung mitzuteilen.

- (5) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen der Zielsetzung des Vereins und ihre Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden MV-Mitglieder.
- (6) Der Präsident des Vereins leitet die MV. Der Schriftführer führt über die Sitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei der nächsten MV zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Mitgliederversammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird und die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular oder Handzeichen resp. digitaler Abstimmungsfunktion in der Videokonferenz) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung oder der gemischten Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Zugang zur Online-Mitgliederversammlung erfolgt über einen nur für Mitglieder per Zugangsdaten zugänglichen Chat-Raum. Die jeweils nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültigen Zugangsdaten werden mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Online-Mitgliederversammlung, frühestens 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Online-Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten Zugang zur Mitgliederversammlung zu verschaffen. Für die Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Online-Mitgliederversammlung ist das online teilnehmende Mitglied verantwortlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergibt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, darunter
- a) ein Präsident
 - b) ein Vizepräsident (Deutschland)
 - c) ein Vizepräsident (Vereinigte Arabische Emirate)
 - d) ein Kassenwart
 - e) ein Schriftführer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und beide stellvertretende Präsidenten. Jeder dieser drei ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand (natürliche Personen) wird von der MV für die Zeit von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Auftrag der Mitgliederversammlung den Verein zu leiten, zu vertreten und zu verwalten sowie für die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu sorgen. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV und nach Maßgabe der Beschlüsse der MV die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist gegenüber der MV verantwortlich und hat einmal im Jahr bei der Jahresversammlung Bericht über die erfolgten Tätigkeiten zu erstellen.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung, Arbeitsgruppen, einen Beratungsausschuss, Fachausschüsse und Kommissionen einrichten, sowie deren Auflösung beschließen. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Vorstandes auf einem bestimmten Sachgebiet sachverständig zu unterstützen. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er bestimmt ihren Aufgaben- und Arbeitsbereich, ihre Dauer sowie die Anzahl ihrer Mitglieder. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand ist befugt etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Die Änderung muss einstimmig erfolgen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen und müssen auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Notwendige Eilentscheidungen dürfen vom Präsidenten alleinverantwortlich durchgeführt werden. Allerdings muss er dafür umgehend die Zustimmung des Vorstandes einholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 3/4 Mehrheit.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedanken.
- (3) Vor dem vorbezeichneten Beschluss soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass dort Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene Organisation nicht bestehen.